

auch DA 26, 253). In einem unter Mitwirkung von Gabriella Rossetti verfaßten, materialreichen Vorwort, das zugleich einen Forschungsbericht für die letzten Jahrzehnte darstellt und neue Aufgaben aufzeigt, würdigt Cinzio Violante die Stellung der „Studi“ im Leben und Werk V.s und in der Geschichtsschreibung des 20. Jh. Daß der Vf. 67 Jahre nach dem Erscheinen seines Buches einer Neuauflage selber noch ein Geleitwort mitgeben kann, dürfte nicht allzu häufig sein. Wenn auf eine eigentliche Überarbeitung auch nur etwa der Literaturangaben mit Recht verzichtet wurde, so ist man den Herausgebern umso dankbarer für die Zusammenstellung der von Volpe nur in den Anmerkungen zitierten Literatur und ein sehr ausführliches Register. R. Hiestand

Curt Weibull, Lübecks Schifffahrt und Handel nach den nordischen Reichen 1368 und 1398—1400. Studien nach den lübischen Pfundzollbüchern, Zs. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 47 (1967) S. 5—98, ist die deutsche Übersetzung seines auf schwedisch in Scandia 32 (1966) erschienenen Aufsatzes, den Ahasver v. Brandt hier bereits angezeigt hat (DA 22, 684).

A. P.

Hannelore Gronauer, Caresana. Eine oberitalienische Grundherrschaft im Mittelalter 987—1261 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 15) Stuttgart 1970, Gustav Fischer Verlag, XII u. 214 S., 10 Abb., DM 48. — Die von der Verfasserin, einer Schülerin Herbert Helbig's, vorgelegte Strukturstudie über regionale Formen der Grundherrschaft setzt sich das Ziel, am Beispiel der Grundherrschaft Caresana (südöstlich Vercelli nahe der Einmündung der Sesia in den Po) das exemplarische Bild einer der zahlreichen oberitalienischen Grundherrschaften im MA zu erarbeiten. Hierbei erlaubt der besondere Quellenreichtum der Archive Vercellis eine Kombination historischer und systematischer Betrachtungsweisen, die zugleich das Klären vieler spezieller Probleme gestatten. Der historische Teil der Studie verfolgt die Geschichte dieser Grundherrschaft von der Übertragung der Besitzrechte an dem ehemaligen Königshof C. an die Kanoniker von Vercelli durch den Markgrafen Konrad von Ivrea, die Kaiserin Adelheid und den Markgrafen Hugo von Tuszien (987—996) bis zu dem 1261 abgeschlossenen Vertrag zwischen der Kommune C. und dem Kapitel von Vercelli. Während des Investiturstreits, als die Position der Kanoniker geschwächt war, machte der Bischof von Vercelli Ansprüche auf das Gebiet geltend; gleichzeitig vermochten die kleineren Grundbesitzer ihre Güter auf Kosten des Kapitelbesitzes abzurufen. Im 12. Jh. wendete sich indessen das Blatt zugunsten der Kanoniker, die nun mit Erfolg eine Revindikation ihrer entfremdeten Besitzrechte betrieben. Bei dem für C. so bedeutsamen Privileg Friedrichs I. St. 3649 (vgl. S. 16 f. mit Anm. 28) hätte die Verfasserin gut daran getan, das Urteil von Heinrich Appelt (Wien) einzuholen. In die frühe Stauferzeit fiel auch das Aufblühen der Kommune C., deren Einwohner 1233 durch Vertrag den Status der Bürger Vercellis erlangten. Der zweite Teil ist dem Rechtsbereich des Hofes C. und der wirtschaftlich-sozialen Lage seiner Bewohner gewidmet. Aufgrund solider Kenntnis der Quellen und der Topographie beschreibt die Verfasserin die Hauptbestandteile der *curtis* C. — *castrum*, *villa*, *territorium* —, wobei sich wertvolle Beiträge zur induktiven Begriffsbestimmung ergeben. Bei der Behandlung der sozialen Komponente achtet die Verfasserin sorgfältig auf die Terminologie der Quellen und bietet anhand reicher Urkundenzitate tiefe Einblicke in die praktische Handhabung des Lehnrechts und in die soziale Lage der Inhaber von Pacht- und Zinsgütern. Weitere Kapitel über die Probleme der Zehntrechte und über die Entstehung der Kommune C. schließen sich an; ein Exkurs befaßt sich mit den als Grundherren in C. nachweisbaren *milites* oder *magnati*. Insgesamt besticht die Arbeit durch ihre